

Geschäftszahlen:
BKA: 2022-0360.877
BMF: 2022-0.381.575
BMBWF: 2022-0.349.441

19/11
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 sowie Novellierung des Bildungsinvestitionsgesetzes und Finanzausgleichsgesetzes zum Ausbau ganztägiger Schulplätze sowie der Etablierung von schulischem Supportpersonal

Der Bund unterstützt die Länder und Gemeinden bei wichtigen Aufgaben im Bereich der Tagesbetreuung sowie der Professionalisierung der schulischen Organisation. Im Zuge der Verhandlungen zur Vereinbarung gem. Art. 15a-B-VG über die Elementarpädagogik konnten sich Bund und Länder auf ein Gesamtpaket einigen.

1. Einigung zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27

Die aktuelle Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 läuft Ende August 2022 ab. Mit dieser Bund-Länder-Vereinbarung, die die Bereiche Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, frühe sprachliche Förderung und beitragsfreie Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt regelt, konnten wesentliche Verbesserungen im Bereich der Elementarpädagogik erzielt werden.

Im Bereich des Ausbaus wurde der Fokus intensiv auf die Altersgruppe der unter Dreijährigen gelegt, um das Barcelona-Ziel von 33% zu erreichen. Dazu wurden Investitionen für zusätzliche Plätze sowie flexiblere Angebote durch Tageseltern mitfinanziert. Es zeigt sich, dass seit Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes 2008 immense Erfolge beim Ausbau der elementaren Bildungseinrichtungen erzielt werden konnten. So hat sich die Betreuungsquote bei unter 3-Jährigen von 14% auf 29,9% mehr als verdoppelt. Bei den 3- bis 6-Jährigen ist sie von 86,6% auf 93,8% gestiegen.

Seit Beginn der Kostenbeteiligung wurden rund 82.000 Plätze geschaffen, davon rund 44.000 für Kleinkinder unter 3 Jahren.

Im Segment der 3- bis 6-Jährigen wurde auf eine Verlängerung der Öffnungszeiten gesetzt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. So wurde der Anteil jener 3- bis 6-Jährigen, die Einrichtungen besuchen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollzeitbeschäftigung ihrer Eltern vereinbar sind, seit Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes von 21% auf 51,8% weit mehr als verdoppelt.

Die beitragsfreie Besuchspflicht bietet für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft die Möglichkeit elementare Bildungserfahrung vor dem Schuleintritt zu machen und bildet den Grundstein für den weiteren Bildungsweg.

Im Bereich der frühen sprachlichen Förderung konnten viele wichtige Maßnahmen etabliert werden, wie ein einheitliches Sprachstandsfeststellungsinstrument sowie ein Übergabeblatt für jedes Kind als Weitergabe der Information zu seinem Sprachförderbedarf an die Schule. Hinsichtlich der Qualifikation des sprachfördernden Personals wurden einheitliche Vorgaben vorgesehen und darüber hinaus ein Mindestmaß an Fort- und Weiterbildungstagen festgelegt.

Mit der nachfolgenden Bund-Länder-Vereinbarung soll dieser erfolgreiche Weg weiter fortgesetzt und die Erreichung der Barcelona-Ziele beschleunigt werden. In Übereinstimmung mit den RRF-Meilensteinen wird im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von mindestens 33% bei den unter Dreijährigen angestrebt. Der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, soll 52,8% erreichen. Die Pandemie hat die Erwerbssituation der Eltern stark beeinflusst und durch den vorübergehend eingeschränkten Betrieb der elementaren Bildungseinrichtungen war ein regelmäßiger Besuch der Kinder erheblich erschwert, wodurch Auswirkungen auf die elementaren Bildungserfahrungen der Kinder eingetreten sind. Hier gilt es nunmehr gegenzusteuern.

Daher werden durch die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 insgesamt 1 Milliarde Euro bundesseitig für elementare Bildungsangebote zur Verfügung gestellt. Der jährliche Zweckzuschuss erhöht sich somit von 142,5 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro im Jahr (plus 40%). Hinzu kommen weiterhin Mittel aus der Kofinanzierung der Länder iHv. 52,5% des Zweckzuschusses des Bundes mit Ausnahme der Besuchspflicht. Zudem können die bisher nicht verwendeten Bundeszuschüsse aus der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die

Elementarpädagogik 2018/19 bis 2021/22 weiterverwendet werden, was zu einer weiteren Erhöhung des Investitionsvolumens führt.

Mit der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG werden folgende Ziele verfolgt:

Für all jene Familien, die ein flexibles, flächendeckendes und ganzjähriges Angebot nutzen möchten, soll dies bereitgestellt und ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot, das auch inklusive Angebote beinhaltet, geschaffen werden. Der Fokus liegt beim flächendeckenden Ausbau insbesondere auf der Schaffung von neuen Plätzen für unter Dreijährige und auf noch unterversorgte Regionen.

Die Öffnungszeiten sollen verlängert und flexibler angeboten werden, damit diese mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind (VIF-Konformität). Zusätzlich sollen auch für die Randzeiten Angebote bereitstehen. Der beitragsfreie Pflichtkindergartenbesuch soll weiterhin die Familien finanziell entlasten.

In den Verhandlungen wurde die Bedeutung der elementaren Einrichtungen als erste Bildungseinrichtung im Leben eines Kindes hervorgehoben und alle Vertragspartner streben die stetige qualitative und quantitative Verbesserung in der Elementarpädagogik an. Dazu wurde erstmals mit dem Artikel 1 ein gemeinsames Bekenntnis von Bund und Ländern abgegeben. Qualitativ durchgängig hochwertige Angebote sollen für alle Kinder in den geförderten Einrichtungen gewährleistet werden.

Überdies verständigten sich die Länder im Rahmen der Verhandlungen darauf, im Rahmen der Elementarpädagogikreferent/innen-Konferenzen einen Vorschlag über Qualitätsmindeststandards gemeinsam zu erarbeiten und Qualitätsstandards im Bereich Personalentwicklung sowie bei Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fach- und Assistenzpersonal zu prüfen.

Die maximal für die frühe sprachliche Förderung abrufbaren Mittel steigen sowohl durch die Ausweitung der Mittel als auch des flexiblen Anteils von bisher maximal 25 Mio. Euro auf zukünftig maximal 59 Mio. Euro pro Kindergartenjahr österreichweit. Länder, die beim Ausbau schon sehr weit sind, können damit noch stärker in die gezielte frühzeitige sprachliche Förderung in der Bildungssprache Deutsch und damit in die Grundlage für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn investieren. Diese Mittelerhöhung und Qualitätssteigerung kommt v. a. Kindern mit Migrationshintergrund zugute und trägt damit wesentlich dazu bei, die Integration dieser Kinder zu verbessern.

Um Impulse durch räumliche Qualitätsverbesserungen etwa im Bereich der Inklusion oder kindgerechter Bewegungsmöglichkeiten setzen zu können wurde auch eine Fördermöglichkeit im Umfang von 20.000 Euro pro Jahr und Einrichtung verankert.

2. Einigung zur Verankerung von Unterstützungspersonal und Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm sowohl das Ziel gesetzt die Finanzierung von Unterstützungspersonal an Pflichtschulen langfristig über den Finanzausgleich abzusichern bzw. dieses auszubauen als auch den bedarfsgerechten Ausbau und die Absicherung ganztätiger Schulplätze zu gewährleisten.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik zwischen dem Bund und den Ländern konnte auch zu diesen Vorhaben ein gutes, gemeinsames Verhandlungsergebnis erzielt werden. Durch zwei Maßnahmen – die Unterstützung der allgemein bildenden Pflichtschulen durch administrative Assistenzen in Fortsetzung des erfolgreichen AMS-Projekts und der psychosozialen Unterstützung durch Schulsozialarbeiter/innen – wird in Österreich im internationalen Vergleich ein erheblicher Sprung in der Unterstützung der Schulen bei gleichzeitiger Professionalisierung bewirkt.

- **Administrative Unterstützung**

Ab dem Schuljahr 2023/24 können nun zwei Drittel der Kosten der Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemein bildenden Pflichtschulen aus dem Finanzausgleich abgedeckt werden. Dazu werden maximal 15 Mio. Euro für die Länder bereitgestellt. Damit wird an die bis Ende des Schuljahres 2022/23 laufende Maßnahme des Arbeitsmarktservice angeknüpft, mit der bisher ca. 400 Stellen vermittelt werden konnten und ein Ausbau von über 50% zum bisherigen Stand ermöglicht.

- **Psychosoziale Unterstützung**

Ab dem Schuljahres 2022/23 stehen aus dem Finanzausgleich 7 Mio. Euro zur Kofinanzierung (Hälfte Bund/Land) für psychosoziales Unterstützungspersonal (MITs) bereit. Die Aufteilung der Mittel erfolgt dabei anhand der Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, um zu gewährleisten, dass jene Länder mit dem höchsten Bedarf entsprechend berücksichtigt werden.

Damit kann nahtlos an die bis Ende des Schuljahres 2021/22 mögliche Finanzierung aus dem Bildungsinvestitionsgesetz angeschlossen werden. Im Vergleich zum letzten Schuljahr kann damit eine Verdoppelung von 120 auf bis zu 240 Schulsozialarbeiter/innen ermöglicht werden.

- Schulische Tagesbetreuung – Bildungsinvestitionsgesetz

Trotz den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Schulwesen konnten seit 2019 16.500 neue Plätze an ganztägigen Schulen geschaffen werden. Das Erreichen der bestehenden Ausbauziele war allerdings aufgrund der Pandemie nicht wie geplant möglich. Das Ausbauziel von 230.000 Plätzen bleibt weiterhin bestehen und soll bis zum Schuljahr 2024/25 erreicht werden.

Daher wird der Bund 33 Mio. Euro zusätzlich für die nächsten zwei Jahre für Bestand und Ausbau bereitstellen und eine befristete flexiblere Nutzung der Mittel ermöglichen. Mit den nicht abgerufenen Mitteln stehen nun insgesamt rund 140 Mio. Euro bis 2024 zur Verfügung, ein weiterer wichtiger Impuls für Länder und Gemeinden um in diesem Bereich zu investieren. Damit wird auch dem Wunsch der Landesfinanzreferenten aus dem Mai 2021 gefolgt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 samt Erläuterungen, WFA und Anlagen genehmigen,
2. die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien und den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen;

3. die unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG samt Anlagen sowie Vorblatt, WFA und Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten und
4. den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 und das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden, samt Anlagen sowie Vorblatt, WFA und Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten.

24. Mai 2022

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin
Polaschek
Bundesminister

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin

Dr. Magnus Brunner
LL.M.
Bundesminister